



29. November 2023, Ausgabe 26



Inhaltsverzeichnis

2023/111 – Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Grundversorgung ab 1. Februar 2024

2023/112 – Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung ab 1. Februar 2024

2023/113 – Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Roland Kraska

2023/111 –

Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Grundversorgung ab 1. Februar 2024

Eine vorausschauende Energiebeschaffung und die aktuelle Versorgungslage machen es möglich, den Arbeitspreis des Grundversorgungstarifs zum 1. Februar 2024 zu senken. Der Grundpreis bleibt unverändert. Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist, Erdgas zu folgenden Preisen:

Erdgas Grundversorgungspreise, gültig ab 01. Februar 2024

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Preisstufe S 0 – 6.000 kWh/Jahr		Preisstufe M 6.001 bis 60.000 kWh/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis:	12,24 ct/kWh	13,09 ct/kWh	10,73 ct/kWh	11,48 ct/kWh
Grundpreis:	50,18 €/Jahr	53,69 €/Jahr	99,00 €/Jahr	105,93 €/Jahr
In den Endpreis fließen mit Stand 1. November 2023 ein:				
Energiesteuer	0,550 ct/kWh	0,59 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,59 ct/kWh
Konzessionsabgabe				
- ausschließlich für Kochen und Warmwasser:	0,610 ct/kWh	0,65 ct/kWh	0,610 ct/kWh	0,65 ct/kWh
- sonstige Lieferung	0,270 ct/kWh	0,29 ct/kWh	0,270 ct/kWh	0,29 ct/kWh
SLP-Bilanzierungsumlage:	0,000 ct/kWh	0,00 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,00 ct/kWh
CO ² -Preis:	0,726 ct/kWh	0,78 ct/kWh	0,726 ct/kWh	0,78 ct/kWh
Gasspeicherumlage:	0,145 ct/kWh	0,16 ct/kWh	0,145 ct/kWh	0,16 ct/kWh

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV vom 26. Oktober 2006) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH.

Nach dem Willen der Bundesregierung soll der ermäßigte Steuersatz auf Gas von derzeit 7 Prozent zum 29.02.2024 auslaufen. Die rechtskräftige Anhebung des Steuersatzes führt automatisch zu einer Erhöhung der Bruttopreise.

Emmerich am Rhein, den 29.11.2023
Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer
Steffen Borth



2023/112 –

Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung ab 1. Februar 2024

Eine vorausschauende Energiebeschaffung und die aktuelle Versorgungslage machen es möglich, den Arbeitspreis des Grundversorgungstarifs zum 1. Februar 2024 zu senken. Der Grundpreis bleibt unverändert. Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist, Strom zu folgenden Preisen:

Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Strom, gültig ab 1. Februar 2024

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalte		Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche -und berufliche Zwecke	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis	33,19 ct/kWh	39,50 ct/kWh	33,19 ct/kWh	39,50 ct/kWh
Grundpreis	88,00 €/Jahr	104,72 €/Jahr	166,00 €/Jahr	197,54 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾				
- Entgelt Eintarifzähler	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr
- Entgelt Zweitarifzähler	22,50 €/Jahr	26,78 €/Jahr	22,50 €/Jahr	26,78 €/Jahr
In den Endpreis fließen mit Stand 1. November ein:				
KWKG-Umlage	0,275 ct/kWh	0,33 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,33 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,656 ct/kWh	0,78 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,78 ct/kWh
Umlage nach § 19 StromNEV	0,403 ct/kWh	0,48 ct/kWh	0,403 ct/kWh	0,48 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,44 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,44 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,590 ct/kWh	1,89 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,89 ct/kWh
Entgelte des Netzbetreibers ²⁾				
Arbeitspreis Netznutzung	7,40 ct/kWh	8,81 ct/kWh	7,40 ct/kWh	8,81 ct/kWh
Grundpreis Netznutzung	23,72 €/Jahr	28,23 €/Jahr	23,72 €/Jahr	28,23 €/Jahr
Messstellenbetrieb „Eintarifzähler“ ¹⁾	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr
Anteil Grundversorger für Beschaffung/Vertrieb				
Anteil Arbeitspreis	20,82 ct/kWh	24,77 ct/kWh	20,82 ct/kWh	24,77 ct/kWh
Anteil Grundpreis	64,28 €/Jahr	76,49 €/Jahr	142,28 €/Jahr	169,31 €/Jahr

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH.

¹⁾ Messstellenbetrieb „konventionell“: Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, berechnen wir anstelle des Entgelts für konventionellen Messstellenbetrieb die jeweils geltenden veröffentlichten Entgelte der Stadtwerke Emmerich GmbH für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

2) Die Entgelte des Netzbetreibers sind zum jetzigen Zeitpunkt vorläufig veröffentlicht. Der Anteil für Beschaffung und Vertrieb kann sich bis zum 1. Januar 2024 ändern. Es gelten die endgültig veröffentlichten Netzentgelte des Netzbetreibers Stadtwerke Emmerich GmbH, veröffentlicht unter www.stadtwerke-emmerich.de

Emmerich am Rhein, den 29.11.2023
Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer
Steffen Borth



**2023/112 –
Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Roland Kraska**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 06.11.2023, Az. 7 – Neufall an

Herrn
Roland Kraska

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Bahnhofstraße 17
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94)
– in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 06.11.2023 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 06.11.2023, Az. 7 – Neufall, kann während der Sprechzeiten im Rathaus,
Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 179, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage
des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Pesch.

Emmerich am Rhein, 28.11.2023

Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7

